Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 28 Ausgegeben Danzig, den 27. April 1938

Tag	Inhalt:	Seite

66

Rechtsverordnung

betr. Änderung des deutschen Wortlauts des mit der Republik Polen abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer.

Vom 9. April 1938.

§ 1

Im Artikel 3 des mit Rechtsverordnung vom 2. März 1938 im Gesetzblatt Nr. 16 vom 23. März 1938 veröffentlichten Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer ist das Wort

„Anrechnug“ durch das Wort „Ansatz“

zu ersetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 45⁰² Bd. 2 Huth Dr. Wiers-Keiser

67

Zehnte Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung des Arbeitsordnungsgesetzes (Urlaubsregelung für unständige Hafenarbeiter).

Vom 23. April 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 25, 40, 53a und 72 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358a), sowie auf Grund des § 64 Abs. 2 der Verordnung zur Ordnung der Arbeit vom 8. Mai 1934 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1935 (G. Bl. 1125) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Landestreuhänder der Arbeit kann durch Tarifordnung bestimmen, daß zur Sicherung des Urlaubs der unständigen Hafenarbeiter ein Geldbetrag angesammelt wird und daß von den einzelnen Unternehmern zu diesem Zweck in bestimmten Zeitabschnitten anteilige Beiträge an eine besondere Kasse geleistet werden.

§ 2

Die näheren Bestimmungen über die Einführung der neuen Urlaubsregelung, insbesondere auch über die Höhe der von den Unternehmern zu leistenden Beiträge und die Höhe der an die Hafenarbeiter auszuzahlenden Urlaubsgelder werden durch die Tarifordnung des Landestreuhänders der Arbeit festgelegt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages 5. 5. 1938.)

§ 3

Die vom Unternehmer entrichteten Beiträge gelten bei der Lohnzahlung nicht als Arbeitsentgelt im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der Reichsversicherungsordnung. Das Urlaubsgeld selbst unterliegt den Lohnsteuer- und sozialen Versicherungsgesetzen.

§ 4

Die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes erstreckt sich nicht auf die Ansprüche des Arbeiters auf Auszahlung der angesammelten Urlaubsgelder.

§ 5

Die Durchführung der Urlaubsregelung, insbesondere die Einziehung der Beiträge, die Verwaltung der Kasse, die Auszahlung der Urlaubsgelder sowie die Kontrolle der Urlaubsverteilung wird dem Landesarbeitsamt übertragen; das Landesarbeitsamt erläßt auch die zum Zwecke der technischen Durchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Danzig, den 23. April 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W. 7. — 7. — Allgem. Greiser Huth

68

Druckfehlerberichtigung.

In der Rechtsverordnung betr. das mit der Republik Polen abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer (Wechselstempelabgabe) vom 2. März 1938 (G. Bl. Nr. 16 v. 23. 3. 1938, S. 79) muß es im Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 4. Zeile statt: „Kalenderjahre" richtig heißen: „Kalenderjahres".

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.